



Deutsches Reich

Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 C
[15926]Fürstlich Drehna

Diplomatische Korrespondenz

01-16-DR

Wertgeschätzte Exzellenz Herr UN-Generalsekretär Ban Ki Moon,

die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen für den Bereich äußere Angelegenheiten und für das Auswärtige Amt des 2. Deutschen Reichs entbieten dem UN-Generalsekretär Herrn Ban Ki Moon Ihre besten Empfehlungen und beehren sich Seiner Exzellenz beiliegendes Schriftstück zu überreichen.

Wir haben die Ehre, Seine Exzellenz, darüber zu informieren, daß die Handlungsfähigkeit des 2. Deutschen Reichs am 03. Oktober 2015 proklamiert wurde und, daß sich bereits die Bundesstaaten Bayern, Baden, Württemberg, Sachsen, der Gliedstaat Oldenburg und der Freistaat Preußen in der Reorganisation befinden. Weitere Gliedstaaten folgen.

Wir haben eine große Bitte an Seine Exzellenz. Wir bitten Sie darum die Inhalte des beigefügten Schreibens allen UN-Mitgliedsstaaten, den Haupt- und Unterorganen der Vereinten Nationen sowie allen außerordentlichen Stellen und Organisationen, die mit den Vereinten Nationen in Verbindung stehen, bekannt zu geben.

Das Auswärtige Amt möchte dies zum Anlaß nehmen Seine Exzellenz unserer größten Wertschätzung und Hochachtung zu versichern.

Anhang

Erklärung zur Beendigung des Kriegszustandes und Einforderung der Bodenrechte der Staaten der deutschen Völker im Staatenbund des 2. Deutschen Reichs

Gegeben zu Fürstlich Drehna am 01. November 2016

United Nations

Rue de la Loi 155, Block C2, 7th floor
Brussels 1040
Belgium

Rai





Präsidium des Deutschen Reichs

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkrieges und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Freistaat Preußen
Poststelle Auswärtiges Amt
Crinitzer Straße 19 C
[15926] Fürstlich Drehna
Freistaat Preußen /Deutsches Reich

in der Funktion des persistent objector

Der Kriegszustand wird hiermit für beendet erklärt
gemäß der Friedenseinforderung vom 26. August 2016

Mitteilung:

An die
Vereinigten Staaten von Amerika, England, Frankreich, Italien, und Japan –als alliierte und assoziierte
Hauptmächte,

sowie

Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guetemala, Haiti, Hedschas,
Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Kroatien,
Slawonien, Siam, Tschechien, Slowakien, und Ungarn – als alliierte und assoziierte Mächte
nach dem ersten Weltkrieg

sowie an die

die Vereinten Nationen / United Nations/ alle Feindstaaten gegenüber dem Deutschen Reich, alle
Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen der Vereinten
Nationen/ United Nations

Wir, die Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen, als legitimer Rechtsnachfolger
des Königreichs Preußen und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs teilen Ihnen mit,
daß alle durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte und alliierten und assoziierten Mächte
geforderten Reparationsleistungen aus dem Vertrag von Versailles vom 28. Juli 1919 mit der letzten
Ratenzahlung am 03.Oktober 2010 erfüllt worden sind.

In der Erfüllung des Vertrages von Versailles vom 28. Juli 1919 und des deutsch-amerikanischen
Friedensvertrags vom 25. August 1921 äußern wir den Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen,
die vor Ausbruch des ersten Weltkriegs zwischen den Nationen bestanden haben, wieder
herzustellen.

Durch die am 17. Juli 1990 in Paris erfolgte Aufhebung des Artikels 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durch den damaligen Außenminister der USA James Baker wurde die Bundesrepublik Deutschland aufgehoben und die Besetzung des Deutschen Reichs auf dem Wirtschaftsgebiet der Westalliierten beendet.

Durch die Bildung der neuen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie Berlin am 14. Oktober 1990 wurde auch das Besatzungsrecht auf dem Wirtschaftsgebiet DDR beendet.

„Es wird daran festgehalten, daß das [2.]Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des [2.]Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich"[3.Reich], - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch".“
(vgl. zB. BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>)

Am 03. Oktober 2015 hat das 2. Deutsche Reich seine Handlungsfähigkeit proklamiert. Der Freistaat Preußen als legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs befindet sich bereits seit Oktober 2012 in der Reorganisation. Die Glied-/Bundesstaaten wie Bayern, Sachsen, Oldenburg, Baden, und Württemberg befinden sich ebenfalls bereits in der Reorganisation und weitere Gliedstaaten folgen und das 2. Deutsche Reich ist wieder handlungsfähig.

Die Teilidentität der Bundesrepublik Deutschland begrenzt sich auf das Territorium des 3. Reichs von Neuschwabenland, veröffentlicht im

BUNDES
ANZEIGER
HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ
Ausgegeben am Dienstag, dem 5. August 1952
Auswärtiges Amt
Bekanntmachung
Über die Bestätigung der bei der Entdeckung von
„Neuschwabenland“ im Atlantischen Sektor der
Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition
1938/39 erfolgten Benennungen geographischer Begriffe.
Vom 12. Juli 1952

Das Urteil [BRD ./ Italien] des Internationalen Strafgerichtshofs Den Haag vom 03.02.2012 bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland, aus dem hervorgeht, daß die Bundesrepublik Deutschland Rechtsnachfolger des 3. Reichs ist.

Die BRD ist hier in Europa, auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, gemäß Art. 133 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nur noch die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung und übernimmt die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, und zwar nur solange, bis der Souverän wieder die Rechte des Deutschen Reichs wahrnimmt.

Gemäß des Abkommens, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) Haager Landkriegsordnung, Art. 55. [Besetzerstaat als Verwalter und Nutznießer] hat der besetzende Staat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden.

Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Dieses Staatsvermögen ist nun den Völkern des Deutschen Reichs wieder zu übertragen.

Die indigenen Völker des Staatenbundes des Deutschen Reichs fordern nun ihre Bodenrechte ein

und erhalten nun gemäß des Artikel 1 Absatz 1 der UN-Sozialcharta, welcher das Selbstbestimmungsrecht als universelles Recht klarstellt i.V.m. Artikel 1 Absatz 3 der UN-Sozialcharta, durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, die für die Verwaltung der Treuhandgebiete verantwortlich sind, entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung. Das **Selbstbestimmungsrecht der Völker** ist eines der Grundrechte des Völkerrechts. Es besagt, dass ein Volk das Recht hat, frei über seinen politischen Status, seine Staats- und Regierungsform und seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu entscheiden. Dies schließt seine Freiheit von Fremdherrschaft ein!

Da am 03. Oktober 2010 die letzte Rate der Reparationsleistungen aus dem Ersten Weltkrieg vollumfänglich durch die Bundesrepublik Deutschland- als Treuhandverwaltung des Deutschen Reichs beglichen wurde, sind nun die Bedingungen des Vertrages von Versailles von Seiten des 2. Deutschen Reichs erfüllt. Die Bodenrechte werden nun wieder den Völkern des 2. Deutschen Reichs in die eigenständige Verwaltung zu übertragen. Die Fremdherrschaft ist damit beendet.

Die Grenzen des Deutschen Reichs im Gebietsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs sind wieder hergestellt, da Gebietsabtretungen keine Reparationsleistungen darstellen und völkervertragsrechtswidrig sind.

Gleichzeitig erfolgt nun durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, gemäß Völkerrecht § 185, die Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und die Wiederherstellung des status quo ante (Restitutionspflicht).

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, das Staatshoheitsgebiet der Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu räumen, rechtswidrig verhaftete Personen freizulassen, zu Unrecht konfiszierte Vermögenswerte wieder herauszugeben und völkerrechtswidrige Gesetze, Urteile oder Verwaltungsmaßnahmen aufzuheben und den ursprünglichen Gebiets- und Verwaltungszustand des Deutschen Reichs wieder herzustellen.

Es gilt der Verfassungsstand 1871 für das Deutsche Reich im Rechts- und Gebietsstand vom 03. August 1914 und für den Freistaat Preußen der Verfassungsstand 30. November 1920 und der Rechtsstand 18. Juli 1932.

Daher werden gemäß des Versailler Vertrages vom 16. Juli 1919 und des deutsch-amerikanischen Friedensvertrags vom 25. August 1921 folgende Gebietsabtretungen wieder rückabgewickelt:

1. An Belgien:

von dem Treffpunkt der drei Grenzen Belgiens, Hollands und Deutschlands in südlicher Richtung: die Nordostgrenze des ehemaligen Gebietes von Neutral-Moresnet, dann die Ostgrenze des Kreises Eupen, dann die Grenze zwischen Belgien und dem Kreis Montjoie, dann die Nordost- und Ostgrenze des Kreises Malmedy bis zum Treffpunkt mit der Grenze von Luxemburg.

2. Mit Luxemburg:

die Grenze vom 03. August 1914 bis zu deren Schnittpunkt mit der französischen Grenze vom 18. Juli 1870.

3. Mit Frankreich:

die Grenze vom 18. Juli 1870 von Luxemburg bis zur Schweiz mit dem Saarbecken, im Süden und Südwesten durch die Grenze Frankreichs, im Nordwesten und Norden, durch eine Linie, die der nördlichen Verwaltungsgrenze des Kreises Merzig folgt, von dem Punkte, wo diese die französische Grenze verlässt, bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Verwaltungsgrenze zwischen den Gemeinden Saarhölzbach und Britten. Die Linie folgt dann dieser Gemeindegrenze in südlicher Richtung bis zur Verwaltungsgrenze der Bürgermeisterei Merzig, so daß die Bürgermeisterei Mettlach mit Ausnahme der Gemeinde Britten in das Gebiet Saarbecken fällt. Darauf folgt sie den nördlichen Verwaltungsgrenzen der Bürgermeistereien Merzig und Haustadt, welche dem genannten Gebiet des Saarbeckens angegliedert werden, sodann nacheinander den Verwaltungsgrenzen, die die Kreise Saarlouis, Ottweiler und St. Wendel von den Kreisen Merzig, Trier und vom Fürstentum Birkenfeld trennen, bis zu einem Punkte etwa 500 Meter nördlich des Dorfes Furschweiler (Gipfel des Metzberges).

Im Nordosten und Osten: von diesem oben festgesetzten Punkte bis zu einem Punkt etwa 3,5 Kilometer ostnordöstlich von St. Wendel eine im Gelände festzulegende Linie. Sie verläuft östlich von Forschweiler, westlich von Roschberg, östlich der Höhen 418, 329 (südlich von Roschberg), westlich von Leitersweiler, nordöstlich von der Höhe 464, folgt sodann nach Süden der Kammlinie bis zu ihrem Treffpunkt mit der Verwaltungsgrenze des Kreises Kusel.

Von da nach Süden die Grenze des Kreises Kusel, sodann die des Kreises Homburg nach Südsüdosten bis zu einem Punkte etwa 1000 Meter westlich von Dunzweiler; von da bis zu einem Punkte etwa 1 Kilometer südlich von Hornbach eine im Gelände festzulegende Linie. Sie verläuft über die Höhe 424 (etwa 1000 Meter südöstlich von Dunzweiler), über die Höhe 363 (Fuchsberg), 322 (südwestlich von Waldmohr), darauf östlich von Jägersburg und Erbach, sodann, Homburg einschließend, über die Höhen 361 (zirka 2,5 Kilometer ostnordöstlich der Stadt), 342 (etwa zwei Kilometer südöstlich der Stadt), 357 (Schreinersberg), 356, 350 (etwa 1,5 Kilometer südöstlich von Schwarzenbach) führt dann östlich vom Einöd, südöstlich der Höhen 322 und 333, etwa zwei Kilometer östlich vom Webenheim, zwei Kilometer östlich von Mimbach, umgeht nach Osten den Rücken, auf dem die Straße Mimbach – Böckweiler läuft, so dass die letztere Straße dem Saargebiet zufällt, geht unmittelbar nördlich der etwa zwei Kilometer nördlich von Altheim gelegenen Abzweigung der beiden von Böckweiler und von Altheim kommenden Straßen, sodann über Ringweilerhof, das ausgeschlossen bleibt, und die Höhe 322, die eingeschlossen wird, und erreicht die französische Grenze an der Biegung, die diese etwa einen Kilometer südlich von Hornbach macht.

4. Mit der Schweiz: Die gegenwärtige Grenze.

5. Mit Österreich:

die Grenze vom 3. August 1914 von der Schweiz bis zur Tschecho-Slowakei nach Maßgabe des folgenden Absatzes.

6. Mit der Tschecho-Slowakei:

die Grenze vom 3. August 1914 zwischen Deutschland und Österreich von ihrem Treffpunkt mit der alten Verwaltungsgrenze zwischen Böhmen und der Provinz Oberösterreich bis zu dem Punkt nördlich des ungefähr acht Kilometer östlich von Neustadt liegenden Vorsprungs der alten Provinz Österreichisch-Schlesien.

7. Mit Polen:

von dem eben bestimmten Punkt und bis zu einem auf dem Gelände zu bestimmenden Punkt ungefähr zwei Kilometer östlich von Lorzendorf: Die Grenze so, wie sie gemäß der Angaben im Vertrag von Versailles vom 28. Juni 1919, Art. 83 bestimmt wird; von da nordwärts und bis zu dem Punkt, wo die Verwaltungsgrenze Polens die Bartsch trifft:

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie die Polen die Ortschaften: Skorischau, Reichthal, Trembatschau, Kunzendorf, Schleise, Groß-Kosel, Schreibersdorf, Ripplin, Fürstlich Niesken, Pawelau, Tscheschen, Konradau, Johannisdorf, Modzenowe, Bogdaj, - Deutschland die Ortschaften: Lorzendorf,

Kaulwitz, Glausche, Dalbersdorf, Reesewitz, Stradam, Groß-Wartenberg, Kraschen, Neu-Mittelwalde, Domaslawitz, Wedelsdorf, Tscheschen Hammer belässt; von da nordwestwärts die Provinzgrenze Polens bis zu dem Punkt, wo sie die Eisenbahn Rawitsch - Herrenstadt trifft;

von da und bis zu dem Punkt, wo die Provinzgrenze Polens die Straße Reisen-Tschirnau trifft: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die westlich von Triebusch und Gabel und östlich von Saborwitz läuft; von da die Verwaltungsgrenze Polens bis zu dem Punkt ihres Zusammentreffens mit der östlichen Verwaltungsgrenze des Kreises Fraustadt;

von da nordöstlich bis zu einem zu wählenden Punkt an der Straße zwischen den Orten Unruhstadt und Kobnitz:

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die westlich von Geyersdorf, Brenno, Fehlen, Altkloster, Klebel, und östlich von Ulbersdorf, Buchwald, Ilgen, Weine, Lupitze, Schwenten läuft;

von da nördlich bis zu dem nördlichsten Punkt Chlopsees: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, welche der Mittellinie der Seen folgt; jedoch bleiben Stadt und Bahnhof Bentschen (einschließlich des Knotenpunktes der Linien Schwiebus – Bentschen und Züllichau – Bentschen) auf polnischem Gebiet;

von da nordöstlich bis einem Punkt, wo sich die Grenzen der Kreise Schwerin, Birnbaum und Meseritz treffen: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die östlich von Betsche vorbeiführt;

von da nördlich die Grenze zwischen Schwerin und Birnbaum, dann östlich die Nordgrenze der Provinz Posen bis zu dem Punkt, wo diese Linie die Neße trifft;

von da stromaufwärts bis zu ihrer Vereinigung mit der Küddow der Verlauf der Neße;

von da stromaufwärts bis zu einem zu wählenden Punkt ungefähr sechs Kilometer südöstlich von Schneidemühl; der Verlauf der Küddow;

von da nordöstlich bis zu dem südlichsten Punkt der Wiederberührung mit der Nordgrenze Polens ungefähr fünf Kilometer von Stahren;

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die in dieser Gegend die Eisenbahn Schneidemühl – Konitz völlig auf deutschem Gebiet lässt;

von da die Grenze Posens nach Nordosten bis zur Spitze des vorspringenden Winkels, den sie ungefähr 15 Kilometer östlich Flatow bildet;

von da nach Nordosten bis zu dem Punkt, Komioncka die Südgrenze des Kreises Konitz ungefähr drei Kilometer nordöstlich Grunau trifft:

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die an Polen folgende Ortschaften: Jasdrowo, Gr.-Lutau, Kl.-Lutau, Wittkau, - an Deutschland folgende Ortschaften: Gr.-Butzig, Cziskowo, Battrow, Böck, Grunau überlässt;

von da nördlich die Grenze zwischen den Kreisen Konitz und Schlochau bis zu dem Punkt, wo diese Grenze die Brahe trifft;

von da bis zu einem Punkt der Pommerschen Grenze ungefähr 15 Kilometer östlich Rummelsburg: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die folgende Ortschaften: Konarzin, Kelpin, Adl. Briesen an Polen, - folgende Ortschaften: Sampohl, Neuguth, Steinfort, Gr. Peterkau an Deutschland überlässt;

von da die östlich Pommersche Grenze bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze zwischen den Kreisen Konitz und Schlochau;

von da nach Norden die Grenze zwischen Pommern und Westpreußen bis zu dem Punkt an der Rheda (ungefähr drei Kilometer nordwestlich von Gohra), wo diese einen von Nordwesten kommenden Nebenfluß aufnimmt;

Von da und bis zu der Krümmung der Piasnitz ungefähr 1,5 Kilometer nordwestlich Warschkau: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie;

von da den Lauf der Piasnitz stromabwärts, dann die Mittellinie des Zarnowitzsees und endlich die westpreußische Grenze bis zur Ostsee.

8. Mit Dänemark:

die Grenze ungefähr 13 Kilometer ostnordöstlich von Flensburg von der Ostsee ausgeht, dann nach Südwesten verläuft, südöstlich Sygum, Ringsberg, Munkbrarup, Adelby, Tastrup, Jarplund, Obersee und nordwestlich Langballigholz, Langballig, Bönstrup, Rüllschau, Weseby, Kleinwolstrup, und Groß-Solt verläuft, dann nach Westen, südlich von Frörup und nördlich von Wanderup, dann nach Südwesten, südöstlich von Orlund, Stieglund und Ostenau und nordwestlich der Dörfer an der Straße Wanderup - Kollund, dann nach Nordwesten, südwestlich von Löwenstedt, Joldelund, Goldelund und nordöstlich von Kolkerheide und Högel bis zur Biegung der Soholmer Au ungefähr ein Kilometer östlich von Soholm, wo sie die Südgrenze des Kreises Tondern erreicht, dieser Grenze bis zur Nordsee folgt, südlich der Inseln Föhr und Amrum und nördlich der Inseln Oland und Langenetz verläuft.

9. Elsass-Lothringen

Außerdem werden die nach dem 2. Weltkrieg in die polnische und russische Verwaltung übertragenen Gebiete von Pommern und Schlesien sowie Ostpreußen wieder an das Deutsche Reich übergeben.



Es wird der Verwaltung Bundesrepublik Deutschland angeordnet, die Grenzen im Gebietsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs 1914 innerhalb von drei Monaten wieder herzustellen und unverzüglich die Außengrenzen mit den Grenzschildern des Deutschen Reichs mit folgenden Hoheitszeichen zu kennzeichnen:



Damit gehen die Bodenrechte wieder an die indigenen Völker des Staatenbundes des Deutschen Reichs über.

Die Glied- / Bundesstaaten des Deutschen Reichs verpflichten sich, im friedlichen Miteinander die Staatsgrenzen der angrenzenden Staaten im Gebietsstand 03. August 1914 anzuerkennen.

Sobald die Rückübertragung der Staatshoheit über die oben genannten Gebiete endgültig geworden ist, können die in diesen Gebieten ansässigen Bewohner ohne weiteres und endgültig die Staatsangehörigkeit in dem entsprechenden Bundesstaat des Deutschen Reichs erhalten.

Sie verlieren dann ihre vorherige Staatsangehörigkeit. Die Bewohner die sich in diesen Gebieten angesiedelt haben und ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit nicht aufgeben möchten, müssen in den darauf folgenden 12 Monaten ihren Wohnsitz in ihre Heimatstaaten verlegen.

Es steht ihnen frei, die unbeweglichen Güter, die sie in den Gebieten erworbenen haben, zu behalten. Sie können ihre bewegliche Habe aller Art mitnehmen. Es wird ihnen dafür keinerlei Zoll auferlegt.

Bezüglich der Schulden, die möglicherweise auf den rückabzuwickelnden Gebieten auferlegt wurden, sind diese den Staaten zu übertragen, die diese Gebiete treuhänderisch verwalteten.

Alle abgeschlossenen Staatsverträge des Deutschen Reichs bleiben in Kraft, bis neue Staatsverträge abgeschlossen werden.

So genannte Staatsverträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden, sind keine Verträge des 2. Deutschen Reichs und somit für das 2. Deutsche Reich nicht bindend.

Die Anwendung der BRD-Gesetze, der Gesetze aus der nationalsozialistischen Gesetzgebung und die Gesetze aus der Weimarer Republik auf dem Gebiet des 2. Deutschen Reichs sind ab sofort verboten und werden gemäß Strafgesetzbuch und Völkerstrafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt und vollstreckt.

Der Bund, der in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eingetreten ist, untersteht ab sofort der administrativen Regierung des Freistaat Preußen als legitimer Rechtsnachfolgers des Königreich Preußen und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs. Den Anordnungen des Präsidiums des Deutschen Reichs ist Folge zu leisten. Die Landesregierungen unterstehen ab sofort den Anordnungen der Provinzialregierungen des Freistaat Preußen bzw. den Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied- / Bundesstaaten.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, die Verwaltungsstrukturen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß der Verfassung und der Verwaltungsgesetzgebung des Deutschen Reichs auf der Grundlage der Preußischen Verwaltungsgesetze, im Rechtsstand Juli 1932 wieder herzustellen. Dies erfolgt auf schrittweisen Anordnungen der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten bzw. des Präsidiums des Deutschen Reichs bis zur endgültigen Übergabe der Verwaltung.

Die Vertreter der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs genießen ab sofort diplomatische Immunität gegenüber den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen / United Nations/ allen Feindstaaten gegenüber dem Deutschen Reich, allen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, internationalen Organisationen der Vereinten Nationen/ United Nations. Sie sind nachweislich beim Standesamt 1 in Berlin gemeldet.

Auszug aus dem Rundschreiben zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland

**Zur Behandlung von Diplomaten
und anderen bevorrechtigten Personen in der
Bundesrepublik Deutschland**

– RdSchr. v. 15.9.2015 – 503-90-507.00 –

Dieses Rundschreiben erläutert den Rechtsstatus von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in Deutschland. Die Erläuterungen sollen die Umsetzung der relevanten Regelungen erleichtern und eine angemessene Behandlung dieses Personenkreises durch deutsche Behörden und Gerichte sicherstellen.

Teil 1

B. Bevorrechtigung von Einzelpersonen

1. Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Regierungsmitglieder

Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Regierungsmitglieder anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland in Deutschland aufhalten, genießen Immunität von der deutschen Gerichtsbarkeit.

Dies folgt aus § 20 Absatz 1 GVG, wonach sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf Repräsentanten anderer Staaten erstreckt. § 20 Absatz 2 GVG stellt klar, dass sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in § 20 Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 (Mitglieder diplomatischer und konsularischer Missionen bzw. Vertretungen) genannten Personen erstreckt, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstigen Rechtsvorschriften von ihr befreit sind. Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind ausländische Staatsoberhäupter selbst dann, wenn sie sich nicht auf amtliche Einladung in der Bundesrepublik aufhalten, von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit.

Ausnahmen von der Immunität vor der nationalen Strafgerichtsbarkeit werden – anders als bei der internationalen Strafgerichtsbarkeit (vgl. etwa Art. 27 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs) – bei Strafverfahren, selbst wenn diese gravierende, durch das Völkerstrafrecht pönalisierte Verbrechen zum Gegenstand haben, vom Völkergewohnheitsrecht nicht anerkannt und bestehen vor deutschen Gerichten nicht.

Über die völkerrechtlichen Regeln hinaus ist als zwischenstaatliche Verhaltensregel beim Umgang mit bevorrechtigten Personen anerkannt, dass dieser Personenkreis mit besonderer Höflichkeit zu behandeln ist. Unter den Staaten besteht die gegenseitige Erwartung, dass diese Regel als Courtoisie (Völkersitte) eingehalten wird. Die unangemessene Behandlung bevorrechtigter Personen durch deutsche Behörden und Gerichte kann die bilateralen Beziehungen zum Herkunftsland der bevorrechtigten Person nachhaltig belasten. Hierdurch können sich auch negative Auswirkungen für staatlich entsandtes deutsches Personal im Ausland ergeben. Unhöflichkeit gegenüber bevorrechtigten Personen schadet zudem massiv dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und beeinträchtigt das Interesse, als weltoffenes und einer Willkommenskultur verpflichtetes Land und nicht zuletzt auch als attraktiver Wirtschaftsstandort wahrgenommen zu werden.

Das gesamte Reichsvermögen der Preußischen Seehandelsbank und der Kommunalbanken, welches sich in Treuhandverwaltung befindet, wird dem Präsidium des Deutschen Reichs übertragen.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, innerhalb eines Monats ab Inkrafttreten dieses Vertrages auf die durch das Deutsche Reich zu bezeichnenden Behörden monatlich die Summe zu übertragen, welche im Zuge der Reorganisation zum Aufbau der Verwaltungsstruktur benötigt werden.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte und die alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich, alle erforderlichen Gesetzes- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Rohstoffe oder Fabrikate der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs gegen jede Form von unlauterem Wettbewerb in Handelsgeschäften zu schützen.

Reparationsleistungen aus dem 2. Weltkrieg entstehen den Glied-/Bundesstaaten des 2. Deutschen Reichs und dem Freistaat Preußen nicht, da diese nicht am 2. Weltkrieg teilgenommen haben.

Alle Reparationsansprüche aus dem 2. Weltkrieg sind gegebenenfalls gegen die Bundesrepublik Deutschland, als Rechtsnachfolger des 3. Reichs zu richten.

Die Gebietsabtretungen des Vertrages von Versailles vom 16. Juli 1919 und des deutsch-amerikanischen Friedensvertrages vom 25. August 1921 sind mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

Ab sofort stehen alle Ministerien des Bundes, alle Banken und Versicherungen und alle öffentliche Medien unter staatlicher Aufsicht der souveränen Staaten des Deutschen Reichs. Die Pressefreiheit ist zu garantieren.

Allen Mitarbeitern der Verwaltung des Bundes und der Länder wird angeordnet, reibungslos ihre Arbeit fortzuführen und den Anordnungen der Vertreter der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs Folge zu leisten und die Reorganisation/ Restitution gem. § 185 Völkerrecht schrittweise umzusetzen.

Im Rahmen der Entnazifizierung wird allen Einwohnern auf dem Staatshoheitsgebiet der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich angeordnet, gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913 ihre Abstammung in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs nachzuweisen und ihre Staatsangehörigkeit anzunehmen.

Weitere Hinweise dafür finden Sie auf den Internetseiten:

www.freistaat-preussen-info.world

www.bundesstaat-sachsen.info

www.bundesstaat-bayern.info

www.bundesstaat-baden.info

www.bundesstaat-wuerttemberg.info

www.gliedstaat-oldenburg.info

Diese Anordnung ist in allen Amtsblättern der Städte und Gemeinden des Deutschen Reichs als öffentliche Bekanntmachung zu veröffentlichen.

gegeben zu Berlin, am 01. November 2016

Hanns Franz Dehler a.d.F. Juridisch
Ulrich Schulz a.d.F. Reichsbanner

